

Bourges C 14 c (deu)

c.) ANTWORTSCHREIBEN

An meinen geliebten Freund, den *vir magnificus* Soundso, ich, Dein Freund Soundso.

Du sollst wissen, entsprechend Deinem Auftrag ging ich nach Bourges¹ in die Stadt und habe vor der Rühmlichkeit der Honoratioren² derselben Stadt angeordnet, jenes Schreiben, das Du für Deine geliebte Braut Soundso über Besitzungen aus Deinem Eigentum auszustellen und zu bekräftigen gebeten hast, so wie es Brauch und Gesetz ist, den *gesta municipalia*³ hinzuzufügen und zu bekräftigen. Und ich versäume nicht, Dir vom Vollzug der Ausführung zu schreiben.

Mit beigefügter eidlicher Zusicherung⁴.

¹ Bourges (Frankreich, département Cher, chef-lieu).

² An dieser Stelle verweist der Terminus *honoratus* sicher nicht auf den spätantiken Stand der *honorati* (hier kennzeichnete das Epitheton aus dem Dienst ausgeschiedene Amtsträger im Senatorenstand), sondern auf einen Angehörigen der lokalen Elite, zu der auch die Kurialen gehören konnten. Vgl. dazu J. H. W. G. Liebeschuetz, *Decline and fall*, S. 104-137; G. A. Cecconi, *Honorati*, S. 44-50. Die Bezeichnung als (*vir*) *laudabilis* geht auf die Praxis des 4. Jahrhunderts zurück, die zehn ranghöchsten *curiales* mit diesem Rangtitel zu bezeichnen. Vgl. dazu A. Demandt, *Die Spätantike*, S. 458.

³ Gemeint ist die Eintragung in die *gesta municipalia* von Bourges. Die spätromischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. Vgl. dazu B. Hirschfeld, *Gesta municipalia*; W. Brown, *On the gesta municipalia*; J. Barbier, *Archives oubliées*.

⁴ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 34-46; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 373-382; D. Simon, *Studien*, S. 33-40; P. Classen, *Fortleben und Wandel*, S. 25-31.